

Administratie van de BTW, registratie en domeinen*Bekendmakingen voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek*

[97/53572]

Erfloze nalatenschap van Valvo, Fernand Léon

Valvo, Fernand Léon, weduwnaar van De Clerck, Marie Albertine Catherine, geboren te Brussel, op 4 juli 1906, zoon van Valvo, Félix Arthur Alfred Marie en van Wuyts, Marie-Louise (overleden echtgenoten), wonende te Sint-Gillis, Antoine Bréartstraat 131, is overleden te Sint-Gillis op 20 maart 1992, zonder gekende erfopvolger na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, om namens de Staat de inbezitstelling te bekomen van de nalatenschap, heeft de rechtbank van eerste aanleg van Brussel bij bevelschrift van 11 juni 1997 de bekendmakingen en aanplakkingen, voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek, bevolen.

Brussel, 4 juli 1997.

De gewestelijke directeur der registratie en domeinen,
M. Werbrouck

[97/53573]

Erfloze nalatenschap van Kieffer, Alice

Kieffer, Alice, weduwe van Rodberg, Gustave François Joseph, geboren te Roeser (Groothertogdom Luxemburg) op 20 oktober 1913, dochter van Kieffer, Victor en van Hommes, Anna (overleden echtgenoten), wonende te Elsene, Jules Bouillonstraat 12, is overleden te Elsene op 12 oktober 1995, zonder gekende erfopvolger na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, om namens de Staat de inbezitstelling te bekomen van de nalatenschap, heeft de rechtbank van eerste aanleg van Brussel bij bevelschrift van 11 juni 1997 de bekendmakingen en aanplakkingen, voorgeschreven bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek, bevolen.

Brussel, 4 juli 1997.

De gewestelijke directeur der registratie en domeinen,
M. Werbrouck

Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines*Publications prescrites par l'article 770 du Code civil*

[97/53572]

Succession en déshérence de Valvo, Fernand Léon

Valvo, Fernand Léon, né à Bruxelles, le 4 juillet 1906, veuf de De Clerck, Marie Albertine Catherine, fils de Valvo, Félix Arthur Alfred Marie et de Wuyts, Marie-Louise (conjoints décédés), domicilié à Saint-Gilles, rue Antoine Bréart 131, est décédé à Saint-Gilles, le 20 mars 1992, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance de Bruxelles a, par ordonnance du 11 juin 1997, prescrit les publications et affichages prévus par l'article 770 du Code civil.

Bruxelles, le 4 juillet 1997.

Le directeur régional de l'enregistrement et des domaines,
M. Werbrouck

[97/53573]

Succession en déshérence de Kieffer, Alice

Kieffer, Alice, veuve de Rodberg, Gustave François Joseph, née à Roeser (Grand duché de Luxembourg), le 20 octobre 1913, fille de Kieffer, Victor et de Hommes, Anna (conjoints décédés), domiciliée à Ixelles, rue Jules Bouillon 12, est décédée à Ixelles, le 12 octobre 1995, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance de Bruxelles a, par ordonnance du 11 juin 1997, prescrit les publications et affichages prévus par l'article 770 du Code civil.

Bruxelles, le 4 juillet 1997.

Le directeur régional de l'enregistrement et des domaines,
M. Werbrouck

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 97/00840]

9 JUNI 1997. — Omzendbrief betreffende de hervorming van de gemeentelijke comptabiliteit : toepassing van nieuwe bepalingen. Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 juni 1997 betreffende de hervorming van de gemeentelijke comptabiliteit : toepassing van nieuwe bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 12 juli 1997), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 97/00840]

9 JUNI 1997. — Circulaire relative à la réforme de la comptabilité communale : application des nouvelles dispositions. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 9 juin 1997 relative à la réforme de la comptabilité communale : application des nouvelles dispositions (*Moniteur belge* du 12 juillet 1997), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 97/00840]

9. JUNI 1997 — Rundschreiben über die Reform der Gemeindebuchführung: Anwendung neuer Bestimmungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 9. Juni 1997 über die Reform der Gemeindebuchführung: Anwendung neuer Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 1997), erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DER INNERN

9. JUNI 1997 — Rundschreiben über die Reform der Gemeindebuchführung:
Anwendung neuer Bestimmungen

An die Frau Provinzgouverneurin
An die Herren Provinzgouverneure
Zur Information:
An die Bürgermeister- und Schöffenkollegien
Sehr geehrte Frau Gouverneurin,
Sehr geehrter Herr Gouverneur,

durch einen Ministeriellen Erlaß ist der durch den Ministeriellen Erlaß vom 25. März 1994 und den Ministeriellen Erlaß vom 29. April 1996 abgeänderte Ministerielle Erlaß vom 30. Oktober 1990 zur Ausführung des Artikels 44 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung abgeändert worden.

Die angebrachten Abänderungen betreffen die Klassifikation der wirtschaftlichen Codes und die Klassifikation der allgemeinen Konten. Sie sind nach erfolgter Konsultierung der Regionen und unter Berücksichtigung der auf Ebene der Gemeinden gemachten Erfahrungen beschlossen worden.

Um die Anwendung der neuen Bestimmungen zu erleichtern, lasse ich Ihnen in der Anlage eine technische Notiz zukommen, in der alle Besonderheiten dieser Bestimmungen hervorgehoben werden.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur, den Gemeindebehörden das vorliegende Rundschreiben unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte.

TECHNISCHE NOTIZ ZUM MINISTERIELLEN ERLASS VOM 9. JUNI 1977

NEUE WIRTSCHAFTLICHE KODES

| Kode | Bezeichnung | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------|---|---|----|-------|----|
| 140-08 | Versicherung des Materials für das Straßen- und Wegenetz sowie die Wasserläufe | A | O | O | 61509 | 71 |
| 911-58 | Nicht einzutreibende Forderungen von Vorfinanzierungsanleihen | A | - | AO | 17501 | 92 |

ABGEÄNDERTE WIRTSCHAFTLICHE KODES

| Kode | Bezeichnung | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|----|-------|----|
| 466-08 | Spezifische Regionalfonds | E | - | O | 73406 | 61 |
| 774-51 | Verkauf von Maschinen sowie von Ausrüstungs- und Betriebsmaterial | E | - | AO | 77241 | 81 |
| 891-51 | Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen und Rückzahlung von Darlehen mit einmaligem Fälligkeitstermin durch die Übergeordnete Behörde | E | - | AO | 27545 | 82 |

NEUE ALGEMEINE KONTEN

| Allg. Konto | Bezeichnung | Rubrik der Bilanz | Präfix des individuellen Kontos | (5) * |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|----------|
| 08001 | Schuldner aufgrund von Rechten auf Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen | | | N |
| 08002 | Rechte auf Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen zugunsten der Gemeinde | | | N |
| 41900 | Forderungen an die Interkommunalen auf laufenden Konten | VII.B.4. | 0021 | N |
| 42844 | Einforderbare Saldi der der Übergeordneten Behörde gewährten Darlehen | VII.D. | 0021 | N |

| Allg. Konto | Bezeichnung | Rubrik der Bilanz | Präfix des individuellen Kontos | (5) * |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|----------|
| 42846 | Einforderbare Saldi der den anderen öffentlichen Behörden gewährten Darlehen | VII.D. | 0021 | N |
| 46900 | Schulden gegenüber Interkommunalen auf laufenden Konten | VIII.D'. | 0021 | N |
| 55206 | Anleihekrediteröffnungskonten bei der Spar- und Rentenkasse | IX.B. | 071 | N |
| 58206 | Zahlungen in der Ausführung auf Anleihekrediteröffnungskonten bei der Spar- und Rentenkasse | IX.C. | 072 | N |

NEUE RUBRIKEN ALLEMEINER KONTEN

- 08 INANSPRUCHNAHMERECHTE
 419 FORDERUNGEN AUF LAUFENDEN KONTEN
 469 SCHULDEN AUF LAUFENDEN KONTEN

ABGEÄNDERTE ALLGEMEINE KONTEN

| Allg. Konto | Bezeichnung | Rubrik der Bilanz | Präfix des individuellen Kontos | (5) * |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|----------|
| 42530 | Rückforderung der vorzeitigen Rückzahlungen der Anleihen und der Rückzahlungen der Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin zu Lasten Dritter | VII.D. | 0021 | N |
| 43521 | Vorzeitige Rückzahlung der beim Gemeindegeld aufgenommenen Anleihen und Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin | VIII.A'.1. | 0021 | N |
| 43529 | Vorzeitige Rückzahlung der bei den anderen Kreditinstituten aufgenommenen Anleihen und Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin | VIII.A'.1. | 0021 | N |
| 49999 | Übernahmekonto | X oder X' | | N |

ABGEÄNDERTE RUBRIKEN ALLGEMEINER KONTEN

- 4253 RÜCKFORDERUNG DER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGEN DER ANLEIHEN UND DER RÜCKZAHLUNGEN DER ANLEIHEN MIT EINMALIGEM FÄLLIGKEITSTERMIN ZUR LASTEN DRITTER
 433 FINANZIELLE SCHULDEN AUF LAUFENDEM KONTO

RECHTFERTIGUNG DER ABÄNDERUNGEN

1. WIRTSCHAFTLICHE KODES

1.1. NEUE WIRTSCHAFTLICHE KODES

- 1.1.1. 140-08 Versicherung des Materials für das Straßen- und Wegenetz sowie die Wasserläufe
Zur Zeit haben die Gemeinden ein Problem hinsichtlich der Auszahlung von Versicherungen für allerlei Material, das kein Transportmaterial im eigentlichen Sinn ist (z. B. Versicherungen für einen Bulldozer).
Die Schaffung des wirtschaftlichen Codes 140-08 ermöglicht es, dieses Problem zu lösen.
- 1.1.2. 911-58 Nicht einzutreibende Forderungen von Vorfinanzierungsanleihen
Um die Buchung derartiger nicht einzutreibender Forderungen über den wirtschaftlichen Kode 701-51 zu vermeiden, benutzen die Gemeinden diesen sich als notwendig erweisenden neuen Kode.

1.2. ABGEÄNDERTE WIRTSCHAFTLICHE KODES

1.2.1. 466-08 Spezifische Regionalfonds

Die aktuelle Bezeichnung des wirtschaftlichen Codes 466-08 « Besondere Zuführung » wird ersetzt durch « Spezifische Regionalfonds », da

- dieser Begriff nicht mehr besteht und
- es sich als notwendig erweist, einen wirtschaftlichen Kode zu schaffen für die Fonds und/oder andere Formen von Bezuschussung, die auf regionaler Ebene schon bestehen oder noch einzurichten sind.

Dabei handelt es sich für die Gemeinden um ordentliche Einnahmen (z. B. der « Social Impulsfonds » in Flandern).

Die Aufsichtsbehörden können die Benutzung dieses Codes regeln, indem sie in ihren Anweisungen betreffend den Haushaltsplan die spezifische Bezeichnung des Artikels des Haushaltsplans definieren. Die Kombination des funktionellen Codes mit dem wirtschaftlichen Kode 466-08 ermöglicht diese Benutzung; werden mehrere spezifische Regionalfonds errichtet, unterscheidet man sie durch den Gebrauch von funktionellen Codes mit 4 oder 5 Ziffern.

1.2.2. 774-51 Verkauf von Maschinen sowie von Ausrüstungs- und Betriebsmaterial

Durch den Ministeriellen Erlaß vom 29. April 1996 wird die Verbindung der allgemeinen Konten der Gruppe 2330x « Ausrüstungs- und Betriebsmaterial » mit individuellen Konten der Art « 05, individualisiert » oder « 06, globalisiert » ermöglicht.

Nun ist der wirtschaftliche Kode 774-51 « Verkauf von Maschinen sowie von Ausrüstungs- und Betriebsmaterial » aber direkt an das allgemeine Konto 23301 gebunden.

Bewertet die Gemeinde diese Art von Anlagevermögen in individuellen Konten 06 (globalisiert), erweist es sich als unmöglich, den Buchwert des verkauften Gutes tatsächlich zu finden, da er nicht « individuell in dieser Art von Konten » verfolgt wird.

In diesem Fall bringt der Verkauf des Materials also automatisch einen Mehrwert in Höhe des Verkaufspreises unter dem allgemeinen Konto 77241 « Mehrwerte bei der Realisierung von Anlagevermögen » mit sich, ohne Berücksichtigung des Buchwerts des Gutes.

Der wirtschaftliche Kode 774-51 « Verkauf von Maschinen sowie von Ausrüstungs- und Betriebsmaterial » ist an das allgemeine Konto 77241 gebunden, so wie es der Fall ist für die Gesamtheit der Konten für den Verkauf von Anlagevermögen, die an ein individuelles Konto 06 gebunden sein können oder müssen.

- 1.2.3. 891-51 Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen und Rückzahlung von Darlehen mit einmaligem Fälligkeitstermin durch die Übergeordnete Behörde
Ministeriellen Erlaß vom 29. April 1996 wird für die Gesamtheit der Anleihen der Begriff « Rückzahlung von Anleihen mit einmaligem Fälligkeitsdatum » (oder deren Rückforderung) mit dem Begriff « vorzeitige Rückzahlung » gleichgesetzt.
Bei dieser Aufarbeitung ist die Abänderung der Bezeichnung des wirtschaftlichen Codes 891-51 vergessen worden.

2. ALLGEMEINE KONTEN

2.1. NEUE ALLGEMEINE KONTEN

- 2.1.1. 08001 Schuldner aufgrund von Rechten auf Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen
08002 Rechte auf Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen zugunsten der Gemeinde

Diese Konten werden in der Klasse 0 « In der Bilanz nicht aufgenommene Rechte und Verpflichtungen » eingerichtet.

Die Gemeinden erhalten immer mehr die Möglichkeit, Rechte auf Inanspruchnahme von Investitionszuschüssen, die sich auf mehrere Rechnungsjahre verteilen, geltend zu machen.

Macht die Gemeinde während eines Rechnungsjahres von diesem Inanspruchnahmerecht keinen Gebrauch, bucht sie die « potentielle Forderung » unter diesen beiden Konten.

Im Laufe des Rechnungsjahres, während dessen die Gemeinde ihr Recht auf Inanspruchnahme tatsächlich ausübt und ihr festgestelltes Anrecht schafft, wird die Buchung unter den Konten 0800x berichtet.

Diese Konten können ebenfalls in spezifischeren Fällen verwendet werden und vor allem:

- für das Recht auf Inanspruchnahme des flämischen Investitionsfonds;
- für das Recht auf Inanspruchnahme, das die Gemeinden in bestimmten Interkommunalen erhalten.

- 2.1.2. 41900 Forderungen an die Interkommunalen auf laufenden Konten
46900 Schulden gegenüber Interkommunalen auf laufenden Konten

Die finanziellen Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Interkommunalen (ganz besonders im Energiesektor) führen zur Einrichtung dieser beiden Konten.

Ziel ist, zwischen dem Buchungsstand der Interkommunale in der Bilanz der Gemeinde und dem Stand des laufenden Kontos der Gemeinde in der Buchführung der Interkommunale eine Parallelität zu erreichen.

Daher werden alle Forderungen und Schulden (festgestellte Anrechte und Anrechnungen), die sich auf die Interkommunalen beziehen, unter diesen Konten gruppiert.

In der Gemeindebuchführung müßte der « Gesamtsaldo » dieser Konten im Prinzip ein Debetsaldo sein.

Im Laufe des Rechnungsjahres sollte lediglich das Konto 41900 benutzt werden.

Weist das Konto 41900 beim Abschluß einen Aktivsaldo auf, wird dieser durch eine Abschlußverrichtung auf die Kreditseite des Kontos 46900 übertragen.

Die Einrichtung dieser Konten führt zur Errichtung der Rubrik 469 « Schulden auf laufenden Konten ».

Die Totalisierung innerhalb der Rubriken der Bilanz wird wie folgt durchgeführt:

- AKTIVA - VIII.B.Nr. 4 Sonstige Forderungen : 416/419+461;
- PASSIVA - VIII.D' Sonstige Schulden : 464/469.

- 2.1.3. 42844 Einforderbare Saldi der der Übergeordneten Behörde gewährten Darlehen

42846 Einforderbare Saldi der den anderen öffentlichen Behörden gewährten Darlehen

Die Unterrubrik 428 der allgemeinen Konten « einforderbare Saldi » wird im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung von gewährten Darlehen oder im Fall der Rückzahlung von Darlehen mit einmaligem Fälligkeitstermin benutzt.

Für die den Unternehmen, Privathaushalten und VoGs gewährten Darlehen gibt es schon die Konten 42841 und 42842.

Für die der Übergeordneten Behörde und anderen Einrichtungen gewährten Darlehen bestanden diese Konten nicht.

Diese Art von Buchungsvorgängen besteht jedoch, und daher sind die beiden Konten 42844 und 42846 geschaffen worden.

- 2.1.4. 55206 Anleihekrediteröffnungskonten bei der Spar- und Rentenkasse

58206 Zahlungen in der Ausführung auf Anleihekrediteröffnungskonten bei der Spar- und Rentenkasse

Die Gemeinden wenden sich regelmäßig an die ASRK, was die Anleihen betrifft.

Dieses Finanzinstitut bedient sich hinsichtlich der Anleihekrediteröffnungen desselben Verfahrens wie der Gemeindegeldkredit.

Es besteht also eine Analogie zum Konto 55006, und daher war die Schaffung des Kontos 55206 und danach logischerweise die des Kontos 58206 für die laufenden Zahlungen notwendig.

2.2. ABGEÄNDERTE ALLGEMEINE KONTEN

- 2.2.1. 42530 Rückforderung der vorzeitigen Rückzahlungen der Anleihen und der Rückzahlungen der Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin zu Lasten Dritter

Durch den Ministeriellen Erlaß vom 29. April 1996 ist die Bezeichnung des wirtschaftlichen Kodes 893-51 abgeändert worden; dessen Gegenbuchung wird auf Ebene der allgemeinen Konten unter dem Konto 42530 eingetragen.

In diesem Ministeriellen Erlaß ist versäumt worden, die Bezeichnung dieses Kontos anzupassen.

- 2.2.2. 43521 Vorzeitige Rückzahlung der beim Gemeindegeldkredit aufgenommenen Anleihen und Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin

43529 Vorzeitige Rückzahlung der bei den anderen Kreditinstituten aufgenommenen Anleihen und Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin

Der Ministerielle Erlaß vom 29. April 1996 hat die Bezeichnung der wirtschaftlichen Kodes in bezug auf die Buchung unter den allgemeinen Konten 43521 und 43529 abgeändert, indem er sie um den Begriff von Anleihen mit einmaligem Fälligkeitstermin erweitert hat. In vorliegendem Erlaß wird die Bezeichnung der beiden allgemeinen Konten in diesem Sinne abgeändert, was bisher versäumt wurde.

- 2.2.3. 49999 Übernahmekonto

Die Bezeichnung des Kontos 49999 « Konto der Übernahme der alten Haushaltsbuchführung » ist überflüssig. In der Praxis kann sich jedoch ein spezifisches Konto für Übernahmesituationen als unentbehrlich erweisen (z. B. bei der Übertragung von einem Rechnungsjahr auf das andere oder bei einem Wechsel des Einnehmers).

Die Bezeichnung des Kontos wird auf « Übernahmekonto » ohne weitere genaue Angabe reduziert, und es obliegt der Aufsichtsbehörde, seine Benutzung zu regeln.